

MA 46 - ALLG/ 5229/2020

**Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Festlegung von Nutzungsmöglichkeiten nach dem Gebrauchsabgabegesetz 1966 im 1. Wiener Gemeindebezirk (Zonierungsverordnung für Wien - Innere Stadt II)**

Auf Grund des § 1b des Gesetzes über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hierfür (Gebrauchsabgabegesetz 1966 - GAG), LGBL. für Wien Nr. 20/1966 i.d.F. LGBL. für Wien Nr. 31/2021 wird verordnet:

§ 1. (1) Auf dem in den Anlagen 2 (Graben), 3 (Stephansplatz) und 4 (Herbert von Karajan Platz) dargestellten durch rote Strichpunktlinie umschriebenen öffentlichem Grund in der Gemeinde (künftig Zonierungsgebiet) ist, ausgenommen im Bereich gemäß Abs. 2, je Anlage die Nutzung gemäß Tarifpost D Ziffer 5 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 (GAG 1966) [für den kommerziellen Verkauf, die kommerzielle Vermittlung des Verkaufes, den sonstigen kommerziellen Vertrieb von Eintrittskarten für Musikdarbietungen, Konzerte, Theaterveranstaltungen, sonstige künstlerische Veranstaltungen und dgl. einschließlich Anweisungen auf Eintrittskarten und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten] für höchstens sechs dafür eingesetzte Personen zulässig.

Für die rechtliche Bedeutung der roten Planzeichen ist die Legende in den Anlagen 1 bis 4 maßgebend.

(2) In Wien 1, Stephansplatz vor ONr.1 ist eine Nutzung gemäß Tarifpost D Ziffer 5 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 auf dem gesamten öffentlichen Grund in der Gemeinde entlang der Fassade beim Haupteingang des Stephansdomes (Riesentor) bis zur gegenüberliegenden Platzseite vor Stephansplatz ONr. 8A und ONr. 9 entsprechend der in der Anlage 3 dargestellten Verbotzone nicht zulässig.

(3) Auf dem in der Anlage 1 (Kärntner Straße) durch rote Strichpunktlinie dargestellten Zonierungsgebiet ist die Nutzung gemäß Tarifpost D Ziffer 5 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 nicht zulässig.

(4) Von den Festsetzungen gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 sind nach Maßgabe der in den Plänen gemäß Anlagen 1 bis 4 dargestellten Grenzen des Zonierungsgebietes folgende Verkehrsflächen ganz oder teilweise betroffen:

1. Herbert von Karajan Platz
2. Kärntner Straße
3. Marco-d'Aviano-Gasse
4. Donnergasse
5. Himmelfortgasse
6. Kupferschmiedgasse
7. Weihburggasse
8. Singerstraße
9. Stock-im-Eisen-Platz
10. Graben
11. Seilergasse
12. Spiegelgasse
13. Kohlmarkt
14. Naglergasse

- 15. Brandstätte
- 16. Stephansplatz
- 17. Churhausgasse

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1 Plan Zonierungsverordnung / Wien - Innere Stadt,  
Kärntner Straße inkl. Weihburggasse, Plan Nr.: 1005\_21,  
Planstand 27.7.2021, Stand der Legende 20.10.2021;

Anlage 2 Plan Zonierungsverordnung / Wien - Innere Stadt,  
Graben, Plan Nr.: 1005\_21,  
Planstand 27.7.2021, Stand der Legende 20.10.2021;

Anlage 3 Plan Zonierungsverordnung / Wien - Innere Stadt,  
Stephansplatz, Plan Nr.: 1005\_21,  
Planstand 27.7.2021, Stand der Legende 20.10.2021;

Anlage 4 Plan Zonierungsverordnung / Wien - Innere Stadt,  
Herbert von Karajan Platz, Plan Nr.: 1005\_21,  
Planstand 27.7.2021, Stand der Legende 20.10.2021;

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 46